

STREIK-FAQ: WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DEN WARNSTREIK

Wer ruft den Warnstreik aus?

Gewerkschaften rufen den Streik aus. Das ist in diesem Fall nur der DJV-NRW.

Wer darf streiken?

Streiken dürfen die Redakteur:innen der Betriebe, für die die Gewerkschaft zum Streik aufgerufen hat. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Alle dürfen streiken. Allerdings wirkt sich der Streik auf die DJV-Mitglieder anders aus als auf Nicht-Mitglieder: Die Gewerkschaft zahlt nur ihren streikenden Mitgliedern ein Streikgeld aus. Nicht-Mitglieder erhalten von der Gewerkschaft kein Streikgeld.

Welche Funke-Betriebe sind zum Streik aufgerufen?

Bitte entnehmen Sie dies dem aktuellen Streikaufruf der Gewerkschaft.

Dürfen leitende Angestellte streiken?

Leitende Angestellte dürfen streiken. Alle Redakteur:innen, einschließlich der Chefredakteur:innen, fallen unter den persönlichen Anwendungsbereich der Redakteurstarifverträge und dürfen auch für diese streiken.

Dürfen Freie streiken?

Freie werden in dieser Tarifaueinandersetzung nicht zum Streik aufgerufen. Sie dürfen daher nicht streiken. Freie können aber selbst entscheiden, welche Aufträge sie an Streiktagen annehmen.

Dürfen Volontär:innen streiken?

Volontär:innen werden in dieser Tarifaueinandersetzung nicht aufgerufen. Volontär:innen dürfen daher nicht streiken.

Wie streike ich richtig?

Die einzige Voraussetzung ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Streikende verlassen ihren Arbeitsplatz und begeben sich zum Streiklokal. Das ist ein Gebot der Solidarität. Und es ist notwendig, vor Ort zu sein, um aktuelle Informationen zum Streik zu erhalten. Sie müssen sich nicht abmelden oder ausstempeln. Die Streiklisten, die als Beleg für die Teilnahme am Streik gelten, liegen zur Unterschrift in den Streiklokalen aus. An alle Mitglieder: Bitte unbedingt auf den Streiklisten unterschreiben. Das ist für die Auszahlung des Streikgeldes von Nöten.



STREIK-FAQ: WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DEN WARNSTREIK

Kann man auch im Homeoffice streiken?

Ja, das kann man. Wenn irgendwie möglich, sollte man aber ins Streiklokal kommen. Wer sich nicht im Streiklokal in eine Liste eintragen kann, meldet sich bitte per E-Mail an information@djv-nrw.de und sagt Bescheid, dass er/sie seine/ihre Arbeit niederlegt. Denn nur dann kann das Streikgeld ausgezahlt werden.

Muss ich dem Arbeitgeber mitteilen, dass ich streike?

Niemand muss sich bei seinem Vorgesetzten zum Streik „abmelden“. Keine bzw. keiner muss ausstempeln. Sie können den Betrieb jederzeit einfach verlassen.

Darf mein Arbeitgeber fragen, ob ich gestreikt habe?

Wenn der Arbeitgeber nach dem Streik fragt, ob Sie teilgenommen haben, müssen Sie diese Frage wahrheitsgemäß beantworten.

Wie hoch ist das Streikgeld?

Der DJV zahlt das Streikgeld in Höhe der Abzüge vom Grundgehalt aus. In Umsetzung der aktuellen Beschlusslage des DJV-Bundesverbandes ist das Streikgeld begrenzt auf 200 € pro Tag. Streikgeld ist steuerfrei!

Wie beantrage ich das Streikgeld?

Bitte reichen Sie nach dem Streiktag als Nachweis eine ordentliche und die aufgrund des Streiks gekürzte Abrechnung ein. Der DJV erstattet das ausgefallene Bruttogehalt bis max. 200,00€ pro Tag. Streikgeldanträge werden mit dem Streikaufruf verschickt. Die Anträge liegen auch in Papierform auf der Streikversammlung und in den Streiklokalen aus.

